



GEMEINDE  
KÜRNBACH

## SITZUNGSVORLAGE

Nr. 18/2023  
07.02.2023  
Az: 131.17  
Bearbeiter: Jenny Kuhn

### TOP Nr. 3 Freiwillige Feuerwehr Kürnbach Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreter

Anlagen:

Status:  öffentlich  nichtöffentlich

Gremium:  Gemeinderat  
 Technischer Ausschuss  
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck:  Beschluss  Vorberatung  Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

#### I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) i.V.m. § 10 Absatz 5 Feuerwehrsatzung der Wahl des Feuerwehrkommandanten zuzustimmen und Herrn Adrian von Berg zum Feuerwehrkommandant zu bestellen.
2. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) i.V.m. § 10 Absatz 5 Feuerwehrsatzung der Wahl des 1. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten zuzustimmen und Johannes Gramh zum 1. stellvertretenden Feuerwehrkommandant zu bestellen.
3. Der Gemeinderat beschließt der Wahl des 2. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten zuzustimmen und Herr Steffen Jüngling gemäß § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) i.V.m. § 10 Absatz 5 Feuerwehrsatzung zum 2. stellvertretenden Feuerwehrkommandant zu bestellen.

#### II. Sachstandsbericht

Die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten, Herrn Hartmut Grüneich, des 1. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, Herrn Johannes Gramh, und des 2. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, Herrn Martin Marhoffer, beträgt gemäß § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) fünf Jahre. Demnach endet die Amtszeit zum 26.02.2023.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung kann nur gewählt werden, wer

1. *der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,*
2. *über die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und*

3. *die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.“*

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften fanden in der Hauptversammlung am 21.01.2023 entsprechende Neuwahlen statt. Herr Hartmut Grüneich und Herr Martin Marhoffer ließen sich für die nächste Amtsperiode nicht erneut zur Wahl aufstellen.

Die Bekanntgabe der zur wählenden Funktionen wurde gem. § 16 der Feuerwehrsatzung fristgerecht durch Kommandant Grüneich durchgeführt. Die Ausschlussfrist der Bewerbungen und Wahlvorschläge endete am 24.12.2022.

Folgende Kameraden haben sich bis zu diesem Zeitpunkt bereit erklärt, für die entsprechenden Ämter zur Verfügung zu stehen:

Kommandant: Adrian von Berg  
1.stellv. Kommandant: Johannes Gramh  
2.stellv. Kommandant: Steffen Jüngling

Wahlberechtigt waren an diesem Abend 44 angehörige der Feuerwehr Kürnbach.

Bei der Wahl wurde Herr Adrian von Berg mit 37 Stimmen zum Feuerwehrkommandanten gewählt. Herr Johannes Gramh wurde mit insgesamt 38 Stimmen zum wiederholten Mal zum 1. stv. Feuerwehrkommandant gewählt. Mit 39 Stimmen wurde Herr Steffen Jüngling zum 2. stv. Feuerwehrkommandanten gewählt.

Gemäß § 8 Absatz 5 Feuerwehrgesetz (FwG) dürfen der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter nur dann bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine Bestellung ohne fachliche Qualifikation vorgesehen, kann sie nur kommissarisch und damit befristet ausgesprochen werden.

Da Herr Adrian von Berg und Herr Steffen Jüngling den erforderlichen Zugführerlehrgang noch nicht absolviert haben, erfüllen sie die fachlichen Voraussetzungen einer Bestellung nicht. Aus diesem Grund kann bis zum Abschluss der Lehrgänge nur eine vorläufige Bestellung für die Dauer von maximal zwei Jahren erfolgen.

Herr Johannes Gramh erfüllt die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Die bisherige Ausübung ihrer Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach bestätigt dies zusätzlich, weshalb seitens der Verwaltung keine Einwendungen gegen eine Bestellung erhoben werden.

Eine Bestellung des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter bedarf gemäß § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) der Zustimmung des Gemeinderats.

Eine Neubestellung erfolgt nach Zustimmung des Gemeinderats zum 07.02.2023 für die Dauer von 5 Jahren.